

Ltg.-131/E-2-1998

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Elektrizitätswesengesetz 1998 (NÖ EIWG 1998).

Bericht
des
WIRTSCHAFTS- UND FINANZ - AUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Finanz-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 21. und am 26. Jänner 1999 die Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Elektrizitätswesengesetz 1998 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Moser und Rupp geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1:

Da das Gesetz erst im Jänner 1999 beschlossen wird, wird der Gesetzstitel auf 1999 geändert.

Zu Z. 2:

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Ausführungsgesetze und um möglichen Interpretationsproblemen vorzubeugen entfällt diese Wortfolge.

Zu Z. 3:

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung ist weiter gefaßt als die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 19 Z. 2. Der Bund hat nunmehr den Entwurf der Steiermark, der dem NÖ Entwurf nachgebildet ist, in dieser Bestimmung mit der Begründung kritisiert, daß den Ländern in dieser Frage kein Spielraum zukommt. Z. 2 wird daher auch im Sinne der Einheitlichkeit der Ausführungsgesetze den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen angepaßt.

Zu Z. 4:

Die Transitrichtlinie ist im Amtsblatt L 313 vom 13. November 1990 veröffentlicht und nicht wie im EIWOG angeführt im Amtsblatt L 131.

Zu Z. 5:

Die Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften wurde zwischenzeitlich kodifiziert und als Richtlinie 98/34/EG in der derzeit geltenden Fassung kundgemacht.

Zu Z. 6:

Hier wird eine sprachliche Verbesserung vorgenommen, indem das Wort „für“ eingefügt wird.

Zu Z. 7:

Der Betreiber einer Kleinerzeugungsanlage, der auch zugelassener Kunde ist, soll eine all-fällig benötigte Reserve- oder Zusatzversorgung frei vereinbaren können.

Zu Z. 8:

Der im EIWOG in der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 39 Abs. 2 verwendete Begriff „Leitungsanlage“ ist der weitere Begriff und umfaßt auch Direktleitungen. Der Bund hat in der Stellungnahme zum steirischen Entwurf angeregt, den im EIWOG verwendeten Begriff zu übernehmen.

Zu Z. 9:

Da die Formulierung in der Regierungsvorlage mißverständlich interpretiert werden könnte, wird über Anregung des Bundes (zum Entwurf der Steiermark) eine sprachliche Verbesserung vorgenommen, sodaß eindeutig klargestellt ist, worüber die Behörde zu entscheiden hat.

Zu Z. 10:

Die korrekte Abkürzung für das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 lautet „AVG“ (ohne Jahreszahl).

Zu Z. 11:

Laut Stellungnahme des Bundes zum Wiener Entwurf ist die Befassung von Stellen des Landes im Falle einer Beauftragung des Landeshauptmannes durch den Bundesminister, die ihm zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, unzulässig.

Zu Z. 12:

Über Anregung kleinerer Verteiler wird nunmehr sichergestellt, daß aus dem Kreis der Vertreter der Verteilerunternehmen ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke und ein Vertreter der Landesgesellschaft anzugehören hat. Weiters soll dem Beirat auch ein Vertreter des Vereins zur Förderung von Kleinkraftwerken und Vertreter großer Erzeuger angehören. Durch diese Änderungen können auch die Interessen der kleinen Verteiler und die Interessen der großen und kleinen Kraftwerksbetreiber im Beirat entsprechend Berücksichtigung finden.

Zu Z. 13:

Die Vertreter des Beirates sollen nicht durch den Vorsitzenden des Beirates ernannt sondern durch Beschluß der Landesregierung bestellt werden.

MOSER
Berichterstatter

Dipl.Ing. TOMS
Obmann